

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: Helmholtz-Zentrum	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 7 Absatz 2 TrinkwV i.V.m. Anlage 2 Teil I	Aufnahme des Parameters „PFAS gesamt“ gemäß Artikel 13, Absatz 1 i.V.m. Anhang 1, Teil B der europäischen Trinkwasserrichtlinie	Über die „Summe PFAS-20“ bzw. „Summe PFAS-4“ werden Grenzwerte nur für eine geringe Anzahl der mehreren tausend PFAS festgelegt. Das kann zu einer Unterschätzung des Risikopotentials führen. Neben den aufgeführten Perfluorcarbonsäuren und Perfluorsulfonsäuren können beispielsweise etherbasierte PFAS wie Hexafluorpropylenoxid-Dimersäure (HFPO-DA) von Relevanz sein (CAS-Nummer 13252-13-6, Ammoniumsalz bekannt unter dem Handelsnamen „GenX“, CAS-Nr. 62037-80-3). HFPO-DA wird in Europa seit mehr als 15 Jahren als Ersatzstoff für Perfluorooctansäure eingesetzt und wird weltweit in aquatischen Proben nachgewiesen. Der Stoff ist als besonders besorgniserregende Substanz („ <i>substance of very high concern</i> “, SVHC) als Kandidat für den Anhang XIV der REACH-Verordnung eingestuft. Basierend auf einer toxikologischen Beurteilung hat die US-amerikanische Umweltschutzbehörde US EPA ein „ <i>Health Advisory Level</i> “ für HFPO-DA in Trinkwasser eingeführt. Auch in den Niederlanden gibt es einen Richtwert. HFPO-DA ist nicht in der „Summe PFAS-20“ enthalten und wird, soweit bekannt, nicht zu einer der Einzelsubstanzen in der „Summe PFAS-20“ abgebaut. Daher würde bei der Analytik der aufgeführten Einzelsubstanzen eine Belastung mit dem Stoff nicht auffallen. Dies trifft auch auf weitere PFAS zu, die potentiell relevant sind, über die aber bislang wenig bekannt ist und für die zum Teil keine Referenzsubstanzen verfügbar sind. Die Relevanz solcher Verbindungen wird in Zukunft zunehmen, da vermehrt von den

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Helmholtz- Zentrum	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
			„klassischen“ PFAS in der „Summe PFAS-20“ auf Ersatzstoffe ausgewichen wird. Über einen Summenparameter könnte die Belastungssituation besser eingeschätzt werden, da auch unbekannte PFAS erfasst werden. Die europäische Trinkwasserrichtlinie sieht gemäß Artikel 13, Absatz 1 i.V.m. Anhang 1, Teil B neben dem Summenwert für die 20 definierten Einzelverbindungen einen Summenwert für PFAS als gesamte Substanzklasse vor („PFAS gesamt“). Auch wenn den Mitgliedsstaaten freigestellt ist, einen oder beide Parameter zu verwenden, würde eine Übernahme des Parameters „PFAS gesamt“ zu einer besseren Beurteilung der Belastungssituation führen.
2	§ 35 (2), 1	(1) Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen nach den allgemeinen Grundsätzen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 15975-2, durchgeführt werden und, sofern für die jeweilige Wasserversorgungsanlage zutreffend, 1. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel,	Die Formulierung ist sehr allgemein gehalten. Man könnte z. B. noch explizit die Berücksichtigung von Extremereignissen im Rahmen eines solchen Risikomanagements hinzufügen.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Helmholtz- Zentrum	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
		Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben,	
3	§ 35 (2),3	2. die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung umfassen, um die erkannten Risiken, die die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden könnten, zu verhindern oder zu mindern,	Auch diese Formulierung, die sich insbesondere auch auf die „Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung“ bezieht, ist recht allgemein gehalten. Es geht zunächst nur um die Beschaffenheit und nicht um die Menge. Hier fehlt insbesondere ein Verweis auf die europäische Wasserrahmenrichtlinie, um auch die ökologischen Folgen bestimmter Maßnahmen zu berücksichtigen (Verbesserungsgebot/Verschlechterungsverbot), sowohl für Grund- und Oberflächenwasser.
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: Helmholtz- Zentrum	Fundstelle Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Änderungsvorschlag Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	Begründung des Änderungsvorschlags
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			

Anlage 2